

Der Bürgermeister

Bauwesen
Verkehrs- und Grünflächen

Stadtverwaltung · Postfach 10 06 61 · 40770 Monheim am Rhein

Kreis Mettmann
Untere Landschaftsbehörde 61/2
z. H. Herrn Münz
Düsseldorfer Straße 26
40822 Mettmann

Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein

Mo. – Fr. 08.30 – 12.00 Uhr
Mo. – Mi. 13.00 – 15.00 Uhr
Do. 14.00 – 17.30 Uhr
Oder nach Vereinbarung

Ihr Schreiben vom
00.00.0000

Mein Zeichen bitte stets angeben
60/1 Scha

Datum
28.05.2014

Herr Schade

Rathausplatz 2, Raum 310
Telefon +49 2173 951-664
Telefax +49 2173 951-25-664
ASchade@monheim.de

**Antrag auf landschaftsrechtliche Befreiung gemäß § 67 Bundes-
naturschutzgesetz i. V. m. § 69 Landschaftsgesetz NRW für die
Fortführung des Rheinradwegs von der Rampenanlage Klappertorstraße zum
Baumberger Campingplatz**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Münz,

im Anhang übersende ich Ihnen wie telefonisch besprochen den Antrag auf
landschaftsrechtliche Befreiung nach § 67 i. V. m. § 69 Landschaftsgesetz NRW für das o. g.
Bauvorhaben. Die Antragsunterlagen liegen in 2-facher Ausführung bei. Im Vorfeld haben Sie
bereits eine digitale Ausführung erhalten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schade

Bankverbindung
Stadtparkasse Düsseldorf

BLZ 300 501 10
Konto 87 006 615
IBAN DE42 3005 0110 0087 0066 15
BIC DUSSEDDXXX

USt-IdNr.:

DE121396829

Digitale Ausfertigung

Antrag auf

landschaftsrechtliche Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 69
Landschaftsgesetz NRW für die Fortführung des Rheinradwegs von der
Rampenanlage Klappertorstraße zum Baumberger Campingplatz.

III BA Fortführung „Leinpfad“

von Rampenanlage Klappertorstraße bis Baumberger Campingplatz

Erläuterungsbericht

zum Antrag auf

landschaftsrechtliche Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 69 Landschaftsgesetz NRW für die Fortführung des Rheinradwegs von der Rampenanlage Klappertorstraße zum Baumberger Campingplatz.

III BA Fortführung „Leinpfad“ von Rampenanlage Klappertorstraße bis Baumberger Campingplatz

Um Radfahrenden die Weiterfahrt entlang des Rheins zu ermöglichen, plant die Stadt Monheim am Rhein den derzeit maroden „Leinpfad“ auszubauen. Der „Leinpfad“ mit einer Breite von i. M. 1,30 m soll auf einer Länge von 200 m auf eine Gesamtbreite von ca. 3,00 m verbreitert werden. Der Ausbau des Weges soll in befestigter Asphaltbauweise erfolgen.

Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet des Rheins muss eine vor Ausspülung sichere Konstruktion gewählt werden. Eine einfache Befestigung mit wassergebundener Decke wäre daher nicht geeignet. Um die teilweise auftretenden Höhenverhältnisse auszugleichen und gleichzeitig eine seitliche Unterspülung zu verhindern, sollen außerdem Stützwände in Form von L-Steinen oder alternativ Ortbetonmauerscheiben errichtet werden.

Heutige Situation:

Die im Förderantrag 1999 42 25 vom 24.02.2010 bewilligten Maßnahmen wurden in den vergangenen Jahren umgesetzt. Neben der Verbreiterung des bestehenden gemeinsamen Rad- und Gehwegs auf eine Gesamtbreite von 4,00 m wurde außerdem eine aufgeständerte Rampenkonstruktion in der Uferböschung des Rheins errichtet. Diese führt die aus Monheim kommenden Radfahrenden auf einen maroden Pfad, den „Leinpfad“.

Der Leinpfad mit einer Breite von i. M. 1,30 m ist derzeit als reiner Gehweg ausgewiesen. Aufgrund seiner baulichen Gegebenheiten ist eine Nutzung durch Radfahrende nicht möglich. Die bereits errichtete Rampenkonstruktion führt somit zum jetzigen Zeitpunkt auf einen reinen Gehweg. Die angedachte Nutzung der Rampe ist daher nur eingeschränkt möglich.

Siehe Anlage – Bestandsbilder Leinpfad

Der „Leinpfad“ liegt auf einem Grundstück (Flurstück 31, Flur 9, Gemarkung Baumberg), das sich im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland befindet. Für die in Anspruch genommenen Flächen wurde mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt ein Pachtvertrag abgeschlossen.

Öffentliches Interesse:

Monheim am Rhein liegt inmitten der beiden Ballungszentren Düsseldorf und Köln. In den Großstädten aber auch in den umliegenden Zentren der Industriekultur herrscht ein großer Siedlungsdruck, der sich im Freizeitbereich besonders auf die bestehenden Frei- und Naturräume niederschlägt. Diese Naturräume werden durch die immer weiter zunehmende Siedlungsverdichtung immer knapper und somit immer bedeutender und schützenswert für Erholungssuchende.

Um den Siedlungsbereich herum erstrecken sich in Monheim am Rhein wertvolle naturnahe Freiflächen, die im kommenden Jahr freizeitlich aufgewertet und beworben werden sollen (Wander- und Radwege).

Derzeit freizeitlich genutzt wird vor allem im Monheim und Baumberg der Rheinradweg bzw. die Rheinuferpromenade.

Der Rheinradweg ist laut dem ADFC der zweithäufigste befahrene Fernradweg in Deutschland mit über 100.000 Radtouristen. Aber auch die Urdenbacher Kämpe weist ein beachtliches Besucheraufkommen von 110.000 Menschen im Jahr auf. Direkt nördlich an den Leinpfad angrenzend befindet sich der Campingplatz Rheinblick mit insgesamt 400 Stellplätzen. Somit hat sich entlang der Uferpromenade besonders an der Stelle Klappertorstraße/ Leinpfad ein Engpass entwickelt.

Durch den naturnahen Weg ist der Leinpfad bei den Einheimischen, wie auch bei den Ausflüglern von besonders großem Interesse. Auch wenn der offizielle Rheinradweg die Klappertorstraße hinaufführt und diese Stelle ausspart, bewegen sich viele Touristen genau auf diesem Weg. Somit wird der Weg mehrfach genutzt, von Radfahrern, Spaziergängern, Wanderern, Hundebesitzern, Familien mit Kinderwagen. In beide Richtungen!

Ein schmaler, enger Weg, der von einer hohen Besucherfrequenz unterschiedlichster Zielgruppen in beide Richtungen genutzt wird, birgt zahlreiche Unfallgefahren.

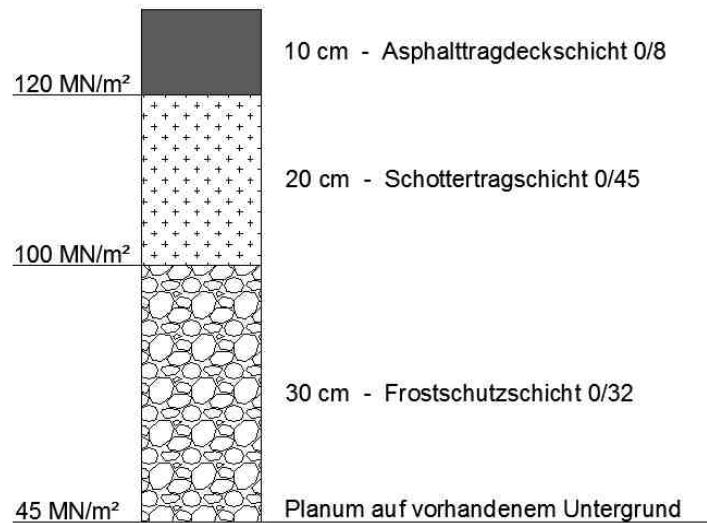
Um den Besucherdruck und die Verkehrssituation zu entzerren und Gefahrenpotenziale vorzubeugen, ist der Ausbau der Rheinuferpromenade an dieser Stelle sinnvoll und sehr zu empfehlen.

Beschreibung der geplanten baulichen Veränderungen:

Für die Umsetzung der Maßnahme soll der bestehende „Leinpfad“ im Bereich des Hochufers auf einer Länge von ca. 200 m vollständig zurückgebaut werden. Im Anschluss wird unter Berücksichtigung aller angrenzenden Grundstücke die neue Wegetrasse errichtet.

Der neue ca. 3,00 m breite gemeinsame Rad- und Gehweg soll in Asphaltbauweise hergestellt werden. Um den notwendigen frostsicheren Oberbau zu gewährleisten, wird die geplante Tragdeckschicht auf ca. 30 cm Frostschutzkies sowie 20 cm Mineralsteinschotter errichtet.

Aufbaudetail:



Um den geplanten Rad- und Gehweg im Hochwasserfall vor seitlicher Unterspülung zu schützen und gleichzeitig den durch die Verbreiterung entstehenden Höhenunterschied ausgleichen zu können, soll entlang der Wegeführung eine Stützmauer errichtet werden. Diese soll in Form von L-Steinen oder bewehrten Mauerscheiben hergestellt werden. Außerdem sollen auf der gesamten Länge zusätzlich mehrere Tonnen Wasserbausteine verbaut werden. Auch diese sollen das Ausspülen der Böschung und des Rad- und Gehwegs verhindern.

Diese Vorgehensweise wurde bereits mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Köln abgestimmt. Gegen die geplante Ausführung bestanden keine Bedenken.

Um die Verkehrssicherheit entlang des neuen Radwegs zu gewährleisten, ist außerdem die Errichtung einer Absturzsicherung notwendig. Diese soll entlang des gemeinsamen Geh- und Radwegs als ca. 1,30 m hohes Stahlgeländer ausgeführt werden.

Baurecht und Beschlüsse

Im Zuge der Vorstellung der Haushaltssatzung und der Haushaltsplanung 2013 wurde die geplante Maßnahme dem Rat der Stadt Monheim am Rhein vorgestellt. Der Rat der Stadt Monheim am Rhein beauftragte die Verwaltung einstimmig mit der weiteren Planung und Umsetzung der Maßnahme und stellte die notwendigen Mittel im Haushalt bereit. Ein Baubeschluss ist nach Zusicherung der Förderung und Erarbeitung einer Entwurfsplanung einzuholen.

Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse:

Von der geplanten Maßnahme sind folgende Grundstücke betroffen:

- Flurstück 1, Flur 10, Gemarkung Baumberg
- Flurstück 31, Flur 9, Gemarkung Baumberg

Beide Grundstücke befinden sich im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Die Stadt Monheim am Rhein befindet sich derzeit in Gesprächen mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt. Es ist geplant, den bestehenden Pachtvertrag zu erweitern bzw. ergänzen. Gleiches gilt für die Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung.

Durchführung der Maßnahme

Die Bauleistungen zur Errichtung des gemeinsamen Rad- und Gehwegs „Leinpfad“ einschließlich Stützmauer werden gemäß Vergabebestimmungen nach VOB öffentlich ausgeschrieben. Die Bauzeit wird mit ca. 3 Monaten kalkuliert. Die im Vorfeld zu leistende Planungsleistung soll auf Grundlage der HOAI vergeben werden.

Monheim am Rhein 05.05.2013

Stadt Monheim am Rhein
Der Bürgermeister
Im Auftrag

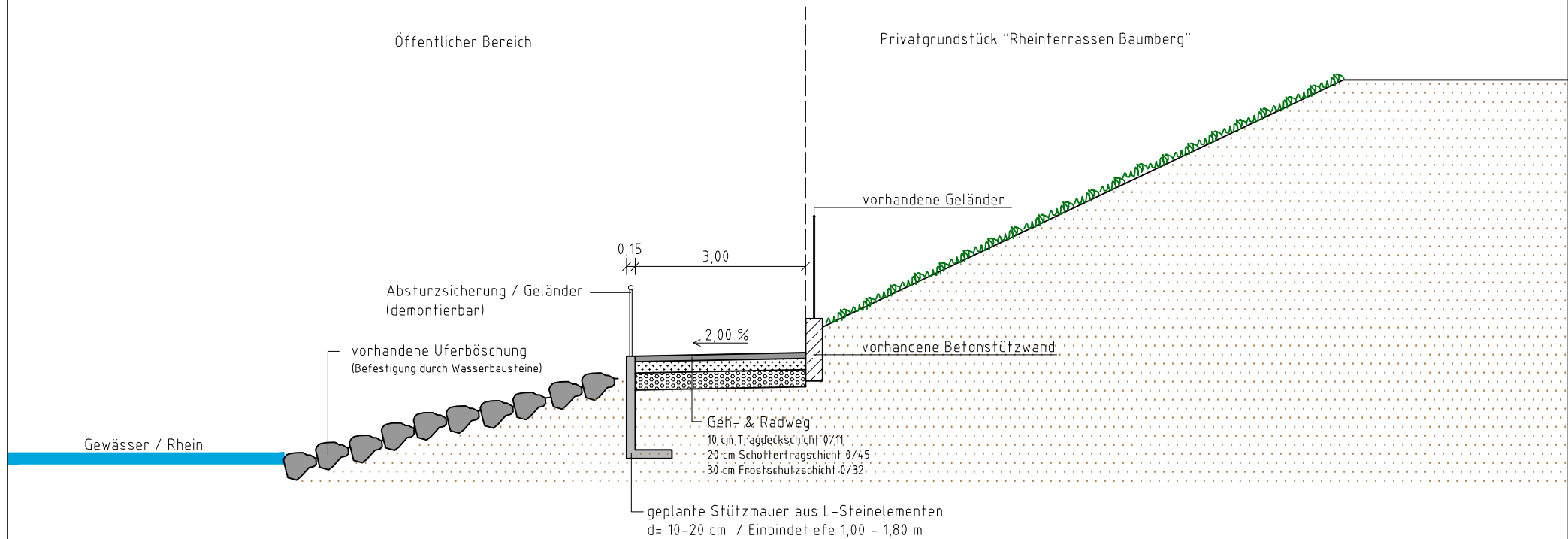
Schade

Rheinradweg zw. Steganlage Klappertorstraße und Campingplatz Baumberg

Schemaskizze zum III BA - Fortführung Leinpfad

erstellt: 03.05.2012 Schade

Maßstab 1:100 / A4

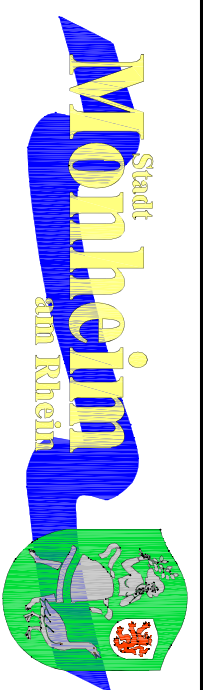




vorn. "Leinpfad" - Breite i. M. 1,30 m

Verbreiterung "Leinpfad" - Breite ca. 2,00 m

Flur 10



Bauwesen

Fortführung Rheinradweg Teilbereich "Leinpfad"

zwischen Rheinanleger Klappertorstraße und Campingplatz

Lageplan

Maßstab 1:500 / A3



Monheim am Rhein

Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein / Tel. (02173) 951-0



Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

Bearbeiter:

Datum: 05.05.2013

Maßstab: 1 : 5000

Ausschnitt aus der kommunalen Stadtkarte.

Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.



Rheinradweg



Maßstab 1:10000



Monheim am Rhein

Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein / Tel. (02173) 951-0



Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

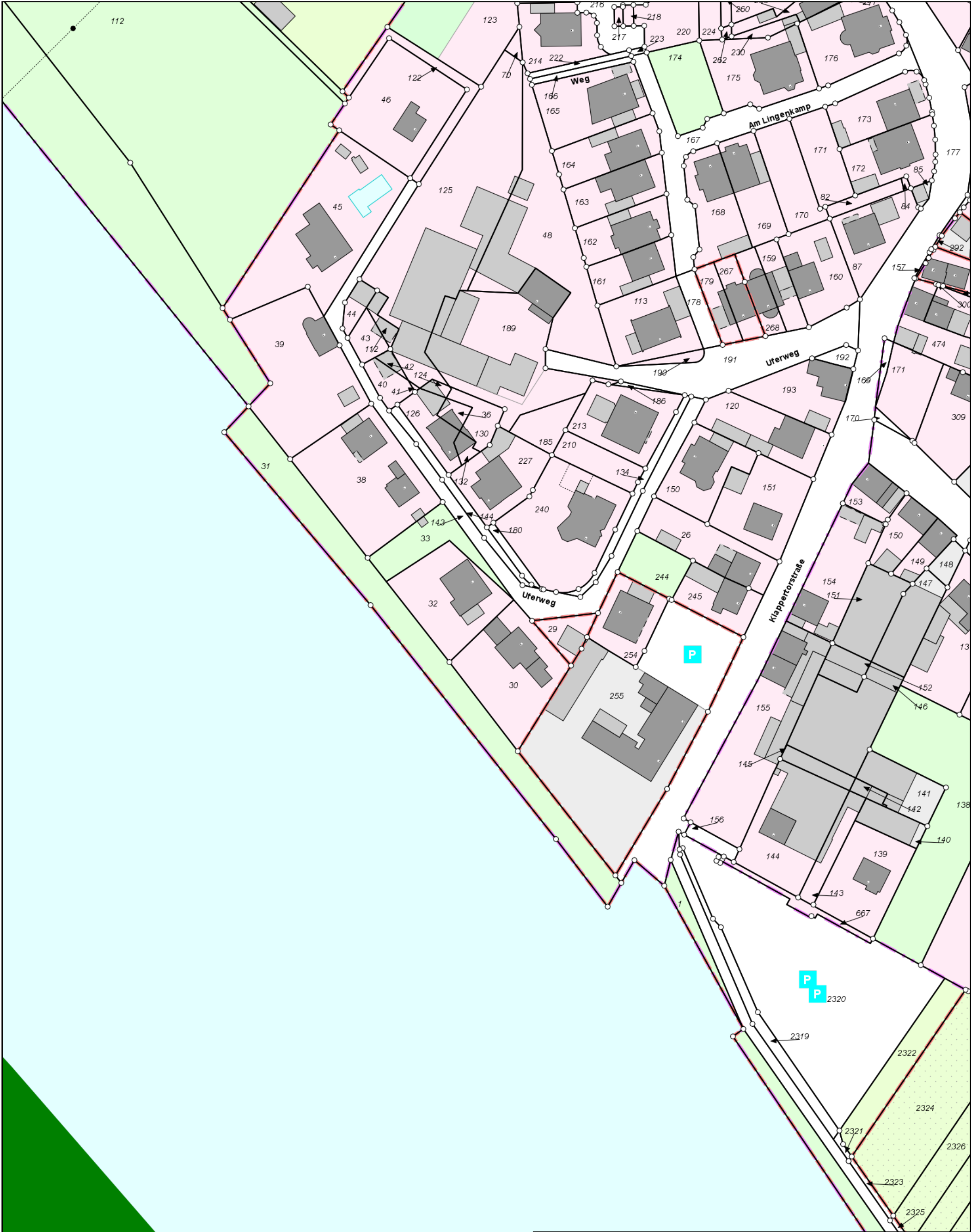
Bearbeiter:

Datum: 05.05.2013

Maßstab: 1 : 5000

Ausschnitt aus der kommunalen Stadtkarte.

Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.



Monheim am Rhein Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein / Tel. (02173) 951-0	
	Gemarkung:
	Flur:
	Flurstück:
	Bearbeiter:
	Datum: 05.05.2013
	Maßstab: 1 : 1000
Ausschnitt aus der kommunalen Stadtkarte. Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.	

Ausbau Rheinradweg Klappertorstraße - Teilbereich "Leinpfad"

- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
FFH-Vorprüfung, ASP Stufe 1 -

Auftraggeber

Stadt Monheim am Rhein
Amt für Bauwesen, Verkehrs- und Grünflächen
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein

Projektbearbeitung

Dipl.-Ing. Landespflege Kirsten Czarnetzki
M. Sc. Landschaftsökologie Ute Lüers

Aufgestellt:

Gelsenkirchen, den 27. März 2014

Hamann & Schulte

Umweltplanung • Angewandte Ökologie

Koloniestraße 16

D-45897 Gelsenkirchen

Telefon 0209/ 598 07 71

Telefax 0209/ 598 08 60

eMail info@hamannundschulte.de

Home www.hamannundschulte.de



Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Einleitung, Aufgabenstellung	4
2 Gesetzliche Grundlagen	4
2.1 Eingriffsregelung, Landschaftspflegerische Begleitplanung	4
2.2 Artenschutz	5
2.3 Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, Natura 2000	7
3 Methodik	7
3.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	7
3.2 Artenschutzprüfung	8
3.3 FFH-Vorprüfung	8
4 Beschreibung des Vorhabens und des Untersuchungsraumes	8
5 Bestehendes Planungsrecht	10
5.1 Landschaftsplan	10
5.2 Schutzwürdige Biotop	10
5.3 Gesetzlich geschützte Biotop	10
5.4 Natura 2000 - FFH-Schutzgebiete	11
6 Landschaftspflegerischer Begleitplan	11
6.1 Erfassung und Bewertung der Schutzgüter	11
6.1.1 Biotoptypen	11
6.1.1.1 Bestandserfassung	11
6.1.1.2 Bewertung	12
6.1.2 Abiotische Standortfaktoren	12
6.1.3 Landschaftsbild/Erholung	12
6.2 Ermittlung und Bewertung des Eingriffs	13
6.2.1 Eingriffsermittlung	13
6.2.1.1 Baubedingte Beeinträchtigungen	13
6.2.1.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen	13
6.2.1.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen	13
6.2.2 Bewertung des Eingriffs	14
6.3 Vermeidung und Minderung	14
6.4 Ausgleichbarkeit unvermeidbarer Eingriffe	15
6.5 Ermittlung der Kompensation, Eingriffsbilanzierung	15
6.5.1 Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Eingriffsfläche	16
6.5.2 Eingriffsbilanzierung	16
6.5.3 Zusätzlich notwendige Kompensationsmaßnahmen	16
7 Artenschutzprüfung Stufe 1	18
7.1 Potenzialeinschätzung für Vorkommen planungsrelevanter Arten	18
7.2 Analyse der Messtischblatt-Liste	18
Weitere europäische Vogelarten	20
8 Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit	20
8.1 Einleitung, Aufgabenstellung	20
8.2 Beschreibung der Natura 2000-Gebiete	20
8.2.1 Kurzcharakteristik der Gebiete	21



8.2.2	Ermittlung der maßgeblichen Bestandteile	21
8.2.3	Erhaltungs- und Entwicklungsziele	23
8.3	Prognose der Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	25
8.3.1	Mögliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Lebensraumtypen	25
8.3.2	Mögliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Arten	26
9	Zusammenfassung	27
9.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan	27
9.2	Artenschutzprüfung Stufe 1	27
9.3	Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit	27
10	Literatur, Quellen	29
Anhang 1:	Gesamtartenliste	32

Tabellenverzeichnis

	<u>Seite</u>
Tabelle 1	Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände
Tabelle 2	Eingriffsbilanzierung
Tabelle 3	Gesamtartenliste der Begehung am 24.02.2014

Abbildungsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Abbildung 1	Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Kartenverzeichnis

Nummer	Titel	Maßstab	Format
Karte 1	Bestand Biotoptypen	1 : 1.000	DIN A2 quer
Karte 2	Planung und Maßnahmen	1 : 1.000	DIN A2 quer



1 Einleitung, Aufgabenstellung

Die Stadt Monheim am Rhein plant im Bereich zwischen der Rampeanlage Klappertorstraße und dem Baumberger Campingplatz den vorhandenen "Leinpfad" auszubauen, um Radfahrenden die Weiterfahrt entlang des Rheins zu ermöglichen.

Für das o. g. Vorhaben ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NRW) die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) zur Bearbeitung der Eingriffsregelung erforderlich. Ferner ist im vorliegenden Fall eine Artenschutzprüfung Stufe 1 sowie eine FFH-Vorprüfung durchzuführen, um sicherzustellen, dass eine erhebliche Gebietsbeeinträchtigung bzw. Beeinträchtigung der vorhandenen planungsrelevanten Tierarten objektiv ausgeschlossen werden kann, um damit auf die Durchführung der eigentlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. einer vertiefenden Artenschutzprüfung verzichten zu können.

Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzprüfung sowie FFH-Vorprüfung werden im vorliegenden Gutachten in einem Bericht zusammengefasst.

2 Gesetzliche Grundlagen

2.1 Eingriffsregelung, Landschaftspflegerische Begleitplanung

Die Maßnahme stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Sinne von § 4 LG NRW und § 14 (1) BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Potenziell betroffen von der vorliegenden Planung sind die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen/Tiere.

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung nach § 15 (1) BNatSchG bzw. § 4 LG NRW, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.

Entsprechend § 15 (5) BNatSchG bzw. § 4 (5) LG NRW darf ein Eingriff in Natur und Landschaft nicht zugelassen werden, wenn Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maß auszugleichen oder zu kompensieren sind und die Belange von Natur und Landschaft bei der Abwägung im Range vorgehen.

Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 4 (4) LG NRW); eine Beeinträchtigung ist nach § 15 (2) BNatSchG ausgeglichen, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet



ist. Nach § 15 (6) BNatSchG hat der Verursacher einen Ersatz in Geld zu leisten, wenn ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt wird, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden sind oder nicht in angemessener Frist ausgeglichen oder ersetzt werden können.

2.2 Artenschutz

In den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG ist der besondere Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen verankert. Die Beachtung dieser Vorschriften ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Schutz- und Untersuchungsgegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

- die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
- die europäischen Vogelarten
- die nach der EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Arten
- die nach einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit streng geschützten Arten

Um bei der geforderten Berücksichtigung der europäischen Vogelarten zu einer methodisch und arbeitsökonomisch sinnvollen Eingriffsbeurteilung und zur sachgerechten Vereinfachung von Genehmigungsverfahren zu kommen, gilt es als anerkannter Grundsatz, die von KIEL (2005) definierten planungsrelevanten Arten intensiv - Art für Art - zu beurteilen (s. auch KAISER 2012, MUNLV 2007, MWEBWV 2010). Hierzu gehören:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Arten des Anhanges I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) VS-RL
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV (2011)
- Koloniebrüter

Innerhalb der Gruppe der geschützten Vogelarten kommt ihnen eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung zu. Alle anderen europäischen Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand. Es wird davon ausgegangen, dass sie so allgemein verbreitet, häufig und ungefährdet sind, dass eine Einzelfallbetrachtung in der Regel nicht notwendig ist. Mögliche Beeinträchtigungen werden deshalb in zusammenfassender Form dargestellt (s. Kapitel 7.3).

Die möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in Tabelle 1 in Kurzfassung zusammengestellt.



Tabelle 1 Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Gesetzesnorm	betroffene Arten	Verbotstatbestand
§ 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Töten oder Verletzen von Tieren oder deren Entwicklungsformen
§ 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Erhebliche Störung während bestimmter Zeiten
§ 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Entsprechend § 44, Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, bei den nach einer Rechtsverordnung streng geschützten Arten sowie bei europäischen Vogelarten das Verbot des § 44, Abs. 1, Nr. 3 und in Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch das Tötungsverbot gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 1 nicht relevant, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. "Unvermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle vermeidbaren Tötungen oder sonstigen Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d. h. alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen müssen ergriffen werden (MUNLV 2010a). Soweit erforderlich, können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Störungen im Sinne des § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG sind nur dann erheblich, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind in § 45, Abs. 7 geregelt. Gemäß § 45, Abs. 7 S. 1 Nr. 5 i.V.m. S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen
- und keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind
- und sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. bei einer Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie günstig bleibt.

In der artenschutzrechtlichen Beurteilung (vergl. Kapitel 7) werden die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, die streng geschützten Arten und die planungsrelevanten Vogelarten (nach KIEL 2005, MUNLV 2007, KAISER 2012) betrachtet. Mögliche Konflikte mit dem Planvorhaben werden dargestellt.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes wird geprüft, ob dennoch auf individueller oder Populations-ebene ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand erfüllt sein könnte.



Die mögliche Beeinträchtigung aller anderen - nur national - besonders geschützten bzw. gefährdeten Arten ist nach den allgemeinen Regeln zum Artenschutz (§ 39 BNatSchG) und der Eingriffsregelung (§ 15, Abs. 1 BNatSchG) zu beurteilen.

2.3 Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, Natura 2000

Nach den Maßgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) wird innerhalb der EU ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten eingerichtet, die sich Natura 2000 Gebiete nennen. In dieses Netz werden die gemäß der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) geschützten Gebiete integriert. Der Zweck des Netzes ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume.

Innerhalb dieser Gebiete gelten allgemeine Schutzvorschriften (§ 33 Allgemeine Schutzvorschriften BNatSchG). Diese besagen, dass alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind. Demnach müssen alle Projekte innerhalb der Natura 2000 Gebiete vor ihrer Durchführung nach § 34 BNatSchG auf ihre Verträglichkeit überprüft werden.

Vor der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsstudie gemäß § 34 BNatSchG kann nach der VV Habitatschutz (MUNLV 2010b) jedoch eine Vorprüfung erfolgen, die klären soll, ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes ernsthaft in Betracht kommt. Wenn im Ergebnis dieser Vorprüfung eine erhebliche Gebietsbeeinträchtigung objektiv ausgeschlossen werden kann, kann auf die Durchführung der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

3 Methodik

3.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Der LBP umfasst die Ermittlung, Bewertung und Bilanzierung des Eingriffes in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nach den Vorgaben des § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) sowie des § 6 LG NRW. Die Bearbeitung erfolgt nach dem Verfahren "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung" (LANUV 2008).

Die Darlegung der Landschaftsanalyse, des Eingriffes, der Eingriffsvermeidung und der Kompensation erfolgt verbal-argumentativ, wobei das Ziel einer eingriffsminimierenden Wirkung verfolgt wird. Die eingriffsspezifischen Wirkfaktoren werden auf der Grundlage der textlichen und kartographischen Darstellung der Baumaßnahme ermittelt. Die Fauna wurde im Rahmen der Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Beurteilung erfasst, gegebenenfalls notwendige Maßnahmen werden dort ermittelt und beschrieben.



Am 24.02.2014 erfolgte die flächenhafte Erhebung der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet.

3.2 Artenschutzprüfung

Am 24.02.2014 fand bei sonnigem Wetter eine Begehung des Plangebietes statt. Dabei wurde der vorhandene Rheinuferweg sowie die geplante Zuwegung über den Forstweg begangen und die angrenzende Struktur auf ihr Potenzial für planungsrelevante Arten begutachtet. Hierbei wurde besonders auf Horst- und Höhlenbäume geachtet.

3.3 FFH-Vorprüfung

Die Maßstäbe der Verträglichkeit des Bauvorhabens für die Schutzgebiete ergeben sich aus den besonderen Erhaltungs- und Entwicklungszielen und dem besonderen Schutzzweck der Gebiete und den dazu erlassenen Geboten und Verboten, sowie aus den für die EU-Kommission erstellten Meldeunterlagen (MUNLV 2010b).

Das vorliegende Gutachten dokumentiert die für eine Verträglichkeitsprüfung relevanten Daten der Natura 2000 Gebiete und gibt eine Abschätzung darüber, ob das Bauprojekt "Ausbau Rheinuferradweg Klappertorstraße" zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgebiete in ihren für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann und ob daraus resultierend eine vollständige Verträglichkeitsprüfung geboten ist.

Hierzu wurde das Gelände am 24.02.2014 begangen und begutachtet.

4 Beschreibung des Vorhabens und des Untersuchungsraumes

Der Baubeschreibung liegt weitgehend der von der Stadt Monheim am Rhein zur Verfügung gestellte Erläuterungsbericht zugrunde bzw. ist aus diesem übernommen worden (STADT MONHEIM AM RHEIN 2013). Weitergehende Details ergeben sich aus Abstimmungen mit Herrn Schade (Stadt Monheim am Rhein), die telefonisch oder per Mail getroffen wurden.

Im vorliegenden Gutachten wird der Aus- bzw. Neubau eines Teilstücks von ca. 200 m Länge des sog. "Leinpfads" zwischen der Rampenanlage Klappertorstraße bis zum Baumberger Campingplatz untersucht. Das Untersuchungsgebiet umfasst diesen Teilbereich des Leinpfades sowie die im Zuge der Bautätigkeit in Anspruch genommenen Flächen.



Der zurzeit als Gehweg ausgewiesene Weg verläuft zwischen Rhein und der angrenzenden Wohnbebauung der Stadt Monheim am Rhein randlich von Grünlandflächen mit einzelnen eingestreuten Gehölzen. Die Lage des Untersuchungsgebietes ist Abbildung 1 zu entnehmen.

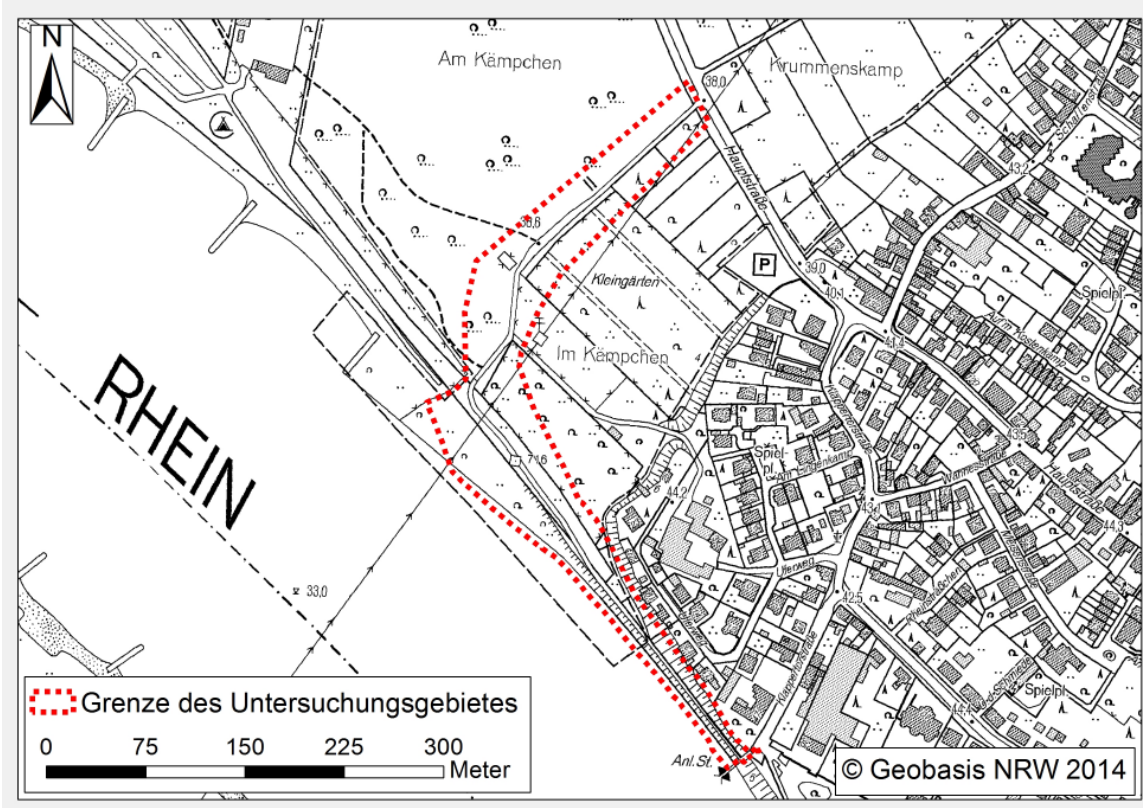


Abbildung 1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der im Schnitt ca. 1,3 m breite vorhandene asphaltierte Fußweg soll zukünftig auch für Radfahrer nutzbar gemacht werden. Im Zuge dieser Maßnahme ist eine Verbreiterung auf 3,0 m vorgesehen. Die zukünftige Wegebefestigung soll aus einer Asphaltdecke mit dem entsprechenden Unterbau bestehen. Zum Ausgleich der unterschiedlichen Höhenverhältnisse sowie zur Verhinderung der seitlichen Unterspülung auf Grund der Lage im Überschwemmungsgebiet des Rheins sollen Stützwände in Form von L-Steinen bzw. alternativ Ortbetonmauerscheiben zur seitlichen Befestigung Verwendung finden. Zusätzlich soll der seitliche Verbau von Wasserbausteinen das Ausspülen der Böschung und des geplanten Rad- und Gehweges verhindern.

Die Baustelleneinrichtung ist am nördlichen Ende der Baustelle östlich des Weges auf einer Wiese vorgesehen. Die Zuwegung zur Baustelle erfolgt über einen vorhandenen Fahrweg, der von Nordosten vom Urdenbacher Weg ca. 140 m nördlich der geplanten Baumaßnahme auf den Leinpfad führt. Bei einer Breite von 3 - 4 m ist er auch für die benötigten Baustellenfahrzeuge geeignet. Im Bereich des Leinpfades parallel zum Rhein ist gegebenenfalls eine Befestigung der Randflächen mit Schotterschüttungen für die Nutzung als Baustellenzufahrt vorgesehen, die aber nach Abschluss der Baumaßnahme wieder zurückgebaut werden und diese Bereiche damit in ihren ursprüngli-



chen Zustand zurückversetzt werden. Falls möglich soll die Anlieferung auch über die Klappertorstraße südlich der Baumaßnahmen über die vorhandene Treppenanlage erfolgen.

5 Bestehendes Planungsrecht

5.1 Landschaftsplan

Der südliche Teil des Untersuchungsgebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet D 2.3-10 "Rheinufer". Der nördliche Teil des Untersuchungsgebietes liegt im Naturschutzgebietes D 2.2-9 "Rheinufer/Udenbacher Altrhein, bei Baumberg" (KREIS METTMANN 2012). Sowohl in den allgemeinen Verboten für Landschaftsschutzgebiete als auch für Naturschutzgebiete ist die Anlage oder Veränderung von Wegen (vergl. KREIS METTMANN 2012, Punkt 2.1 A Verbote, Verbot b und Punkt 2.3 A Verbote, Verbot b). Ferner ist im betroffenen Naturschutzgebiet der weitere Ausbau für die Erholungsnutzung verboten. Hier ist vom Auftraggeber vorgesehen, eine entsprechende Befreiung zu beantragen, um den vorhandenen Weg an die aktuelle Nutzung anzupassen, da die geplante Wegeverbreiterung in keinem Widerspruch zum Schutzzweck des betroffenen Naturschutzgebietes bzw. Landschaftsschutzgebietes steht.

5.2 Schutzwürdige Biotope

Der nördliche Teil der untersuchten Wegetrasse liegt im Grenzbereich des schutzwürdigen Biotops BK-4807-905 "Baumberger Aue und Kirberger Loch" zum Biotop BK-4807-201 "Rheinufer in der Urdenbacher Kämpe" hin. Die Wegefläche selbst befindet sich im Biotop BK-4807-905, die südwestlich angrenzenden Bereiche im schutzwürdigen Biotop BK-4807-201 (vergl. LANUV 2014a). Die Schutzziele der BK-Flächen werden auf Grund der geringen Flächengröße der Baumaßnahme sowie die in Kapitel 6.1.1.2 beschriebene geringe Wertigkeit der vorhandenen Strukturen nicht beeinträchtigt, so dass auf die Ausweisung der schutzwürdigen Biotope im folgenden nicht mehr weiter eingegangen wird.

5.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Nordwestlich der Baustellenzufahrt sind nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen: GB-4807-111 und GB-4807-037 (vergl. LANUV 2014b). Bei diesen Flächen handelt es sich um Hartholzauenwälder. Sie liegen außerhalb der in Anspruch genommenen Flächen und werden durch Maßnahmen (vergl. Kapitel 6.3) vor Beeinträchtigungen durch die Bauarbeiten geschützt.



5.4 Natura 2000 - FFH-Schutzgebiete

Der nördliche Bereich des Untersuchungsgebiets liegt im Bereich von FFH-Schutzgebieten. Hierbei handelt es sich im Bereich der derzeitigen Trassenführung und der nordöstlich anschließenden Bereiche um die Fläche mit der Kennung DE-4807-301 "Urdenbach - Kirberger Loch - Zonser Grind". Im direkten südwestlichen Anschluss befindet sich die Fläche mit der Kennung DE-4405-301 "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" (vergl. LANUV 2014c). Weitere Ausführungen sind dem Kapitel 8 FFH-Vorprüfung zu entnehmen.

6 Landschaftspflegerischer Begleitplan

6.1 Erfassung und Bewertung der Schutzgüter

6.1.1 Biotoptypen

6.1.1.1 Bestandserfassung

Im Bereich des neu geplanten Teilstückes des Fußweges verläuft der Weg parallel zum Rhein zwischen den Gärten der angrenzenden Bebauung im Nordwesten und den angrenzenden Flächen zum Rhein hin. Die Bereiche zwischen Weg und Rhein sind in diesem Teilabschnitt mit Wasserbausteinen im Untergrund gesichert, auf denen sich zum Weg hin bereits flächendeckend Grasfluren entwickelt haben. Der aufkommende Gehölzaufwuchs ist mit Ausnahme eines Einzelbaumes (Stieleiche) auf Bodenniveau abgesägt worden.

Am nördlichen Ende der Neubaumaßnahme verlagern sich die Gartenflächen weiter nach Nordosten, so dass auch nordöstlich Wiesen an den Weg angrenzen. Im direkten Anschluss an den neuen Trassenabschnitt befindet sich die Fläche für die Baustelleneinrichtung, ebenfalls auf einer artenarmen Wiesenfläche nordöstlich des Weges. Auch südwestlich des Weges grenzen artenarme Wiesen an, die dann in Wiesen mit Feuchtezeigern übergehen. Hier befinden sich auch Gehölzbestände aus Weidengehölzen.

In den unmittelbar durch den Neubau des Weges in Anspruch genommenen Bereichen befinden sich keine Gehölze. Lediglich die bereits erwähnte Stieleiche befindet sich im unmittelbaren Umfeld zur geplanten Wegeverbreiterung (siehe auch Karte 1 Bestand Biotoptypen).

Der vorhandene unversiegelte Weg, der als Zufahrt zur Baustelle genutzt werden soll, verläuft vom Urdenbacher Weg aus in südwestlicher Richtung, um auf der Höhe des angrenzenden Campingplatzes in den Leinpfad parallel des Rheins überzugehen.

Im direkten Anschluss an den Urdenbacher Weg verläuft die als Zufahrt genutzte Trasse südöstlich von Auwaldbeständen. Auf der anderen Seite des Weges schließen sich Kleingärten sowie als Paddock genutzte Flächen an. Der Weg ist nicht befestigt und



nur mit erdigem Material bedeckt. Erst kurz vor Einmündung auf den Leinpfad ist er asphaltiert.

6.1.1.2 Bewertung

Die Biotope im Untersuchungsgebiet, die durch die Baumaßnahme in Anspruch genommen werden, weisen nur einen geringen Biotopwert auf. Zum einen handelt es sich um die bereits asphaltierten Flächen des Leinpfads, zum anderen werden artenarme Grasfluren auf Gesteinsschüttungen bzw. kleinflächige Betonflächen für die Verbreiterung des Weges in Anspruch genommen. Der Biotopwert nach LANUV (2008) für die vom Eingriff betroffenen Flächen ist Tabelle 2 zu entnehmen.

Eine hohe Wertigkeit weisen die nordwestlich der Baustellenzufahrt vorhandenen Auwaldbestände auf, die als gesetzlich geschützte Biotope im Kataster des LANUV (GB-4807-111: Auwälder (zAB7) und GB4807-037: Auwälder (zAM3), LANUV 2014b) geführt werden. Diese Bereiche sind gleichzeitig, neben anderen, maßgebliche Lebensraumtypen des FFH-Gebietes DE-4807-301 "Urdenbach - Kirberger Loch - Zonser Grind" (Hartholzauewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* o. *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris) - Lebensraumtyp 91F0, LANUV 2014c) Auf diese wird in Kapitel 8.2 ausführlich eingegangen.

6.1.2 Abiotische Standortfaktoren

Das Untersuchungsgebiet ist durch den vorhandenen Weg und die seitlichen Schüttungen von Wasserbausteinen bereits vollständig anthropogen überformt. Im Bereich der Baumaßnahme reichen die Gartenflächen der angrenzenden Bebauung und die Steinschüttungen zur Uferbefestigung bis unmittelbar an den Weg heran. Der angrenzende Verlauf des Rheins ist durch den Verbau der Wasserbausteine in diesem Bereich baulich festgelegt. Klimatisch befindet sich das Untersuchungsgebiet im Übergangsbereich der städtisch geprägten Klimacharakteristika zu den freilandklimatischen Charakteristika.

6.1.3 Landschaftsbild/Erholung

Das Landschaftsbild ist geprägt durch den Übergangsbereich der Wohnbebauung in die Freiflächen seitlich des Rheins. Der vorhandene Weg wird zu einem großen Teil durch Erholungssuchende, vorwiegend Fußgänger, genutzt. Jedoch wird der Weg auch jetzt schon von Radfahrern genutzt, was auf Grund der geringen Wegebreite zu Konflikten führt. Der vorhandene Weg führt am östlichen Rand des FFH-Gebietes auf den nördlich gelegenen Urdenbacher Weg.



6.2 Ermittlung und Bewertung des Eingriffs

6.2.1 Eingriffsermittlung

6.2.1.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

Folgende Beeinträchtigungen sind im Zuge der Baumaßnahme möglich und werden der Ermittlung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zugrundegelegt:

- Hinsichtlich der Beeinträchtigungen in die vorhandenen Biotopstrukturen wird im Zuge der Bauphase das nördlich der Baumaßnahme liegende Trassenstück des Leinpfades durch eine Schotterschüttung verbreitert und für den Baustellenverkehr befahrbar gemacht.
- Der nordöstlich anschließende Teil der Baustellenzufahrt führt über den vorhandenen Wirtschaftsweg zum Urdenbacher Weg. Auf diesem Teilstück grenzen nordwestlich gesetzlich geschützte Biotope an. Dabei handelt es sich um Gehölzbestände, die durch die Baustellenfahrzeuge geschädigt werden können.
- In den für die Baustelleneinrichtung und Lagerung von Baumaterial vorgesehenen Bereichen werden die vorhandenen Vegetationsstrukturen (Wiesen) zerstört.
- Für die Dauer der Baumaßnahme wird das entsprechende Trassenstück gesperrt und ist für Erholungssuchende nicht zugänglich.
- Der zwischen Rhein und Baumaßnahme wachsende Einzelbaum kann durch die Baumaßnahme bzw. die Schüttung von Wasserbausteinen geschädigt werden.

6.2.1.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Folgende anlagebedingte Beeinträchtigungen sind zu erwarten und werden der Ermittlung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zugrundegelegt:

- Durch die Verbreiterung bzw. den Neubau des Trassenstückes werden weitere Flächen in der Rheinaue versiegelt.
- Die seitlichen Steinschüttungen, die die Unterspülung des Weges verhindern sollen, führen zur Zerstörung der dort vorhandenen Biotopstrukturen.

6.2.1.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Wegetrasse sich hinsichtlich der Erholungsnutzung durch die verbesserte Nutzbarkeit durch Erholungssuchende und insbesondere durch Fahrradfahrer auf den Erholungswert der Landschaft positiv auswirken.



6.2.2 Bewertung des Eingriffs

Die gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG und des LG NW verpflichten den Verursacher eines Eingriffs, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder – soweit dies nicht möglich ist – durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (s. Kap. 2.1). Aus den gesetzlichen Vorgaben ergibt sich die Notwendigkeit, die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit von Beeinträchtigungen sowie die Vermeidbarkeit und Ausgleichbarkeit zu prüfen.

Die Erheblichkeit des Eingriffs ist durch die - wenn in Teilbereichen auch nur temporäre - Entfernung von Vegetationsstrukturen und Beanspruchung von Bodenflächen gegeben. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind lediglich im Bereich der neu versiegelten Wegeflächen zu erwarten.

6.3 Vermeidung und Minderung

Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei der geplanten Bauarbeiten vorzusehen (siehe auch Karte 2):

- Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt über eine vorhandene Wegefläche.
- Der Schutz der seitlich der Baustellenzufahrt vorhandenen hochwertigen Gehölzbestände sowie des Einzelbaumes westlich des neu geplanten Trassenabschnittes ist im Bedarfsfall durch technische Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18 920 zu gewährleisten. Diese sind vor Ort festzulegen.
- Rückschnittmaßnahmen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und vor Ort festzulegen.
- Die Verbreiterung im Bereich des Leinpfades durch Schotterschüttung ist auf das notwendige Minimum zu begrenzen. Derzeit wird von einer Verbreiterung des Weges durch die Schotterschüttung auf maximal 3 m ausgegangen. Vor Aufbringen des Schotters ist der vorhandene Oberboden abzutragen und ein Vlies einzubauen. Der ausgehobene Oberboden ist gesondert im Bereich der geplanten Lagerflächen auf einem Vlies zu lagern. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Schotterflächen wieder zurückzunehmen und der Oberboden ist wieder einzubauen. Der ursprüngliche Zustand der Fläche ist, gegebenenfalls durch Lockerung des Untergrundes und einer Einsaat, möglichst mit lokalem Saatgut, wiederherzustellen.
- Die für die Baustelleneinrichtung und die Lagerung von Baumaterial vorgesehenen Flächen sind ebenfalls auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Auch diese Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme durch Lockerungsmaßnahmen des Untergrundes und Einsaat wiederherzustellen. Auch hier ist die Verwendung von lokalem Saatgut wünschenswert.



- Die Schüttungen von Wasserbausteinen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu minimieren. Es wird von einer Breite von 1,5 m neben der asphaltierten Wegetrasse ausgegangen, die nach Möglichkeit im Gelände weiter unterschritten werden soll.

6.4 Ausgleichbarkeit unvermeidbarer Eingriffe

Die Ausgleichbarkeit unvermeidbarer Eingriffe hängt von der zeitlichen und räumlichen bzw. standörtlichen Wiederherstellbarkeit der betroffenen Biotope ab. Um eine Nutzung des Leinpfades sowohl durch Fußgänger als auch durch Radfahrer zu ermöglichen, ist der Neubau der Wegetrasse einschließlich einer Verbreiterung unvermeidbar.

Nach den gesetzlichen Vorgaben sind Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen, so dass nach Beendigung des Eingriffs keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben und die Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind (vergl. Kap. 2.1).

Der Eingriff kann in den für die Baustelleneinrichtung benötigten Bereichen und den Schotterflächen für die Verbreiterung der Baustellenzufahrt ausgeglichen werden, da hier der ursprüngliche Zustand der Fläche wiederhergestellt werden kann. In den neu versiegelten Bereichen ist ein Ausgleich nicht möglich, da diese Flächen langfristig der Biotopfunktion entzogen werden.

Im Bereich der Neuschüttung der Wasserbausteine ist die Fläche nach Neuanlage vegetationslos. Ein Ausgleich der verlorenen gehenden Vegetationsbestände im Untersuchungsgebiet ist nicht vorgesehen. Jedoch ist davon auszugehen, dass im Zuge der Rheinhochwässer wieder erdige Materialien angeschwemmt werden und sich erneut Vegetationsbestände etablieren.

6.5 Ermittlung der Kompensation, Eingriffsbilanzierung

Über den Zeitraum der Bauphase werden die Zufahrten, die Baustelleneinrichtung sowie Lagerflächen benötigt. Nach Beendigung des Vorhabens werden die beanspruchten Biotoptypen zeitnah wiederhergestellt. Dies wird durch das Entfernen der Schotter-schüttungen, Bodenlockerung und eine Einsaat erfolgen. Dies ist möglich, da die beanspruchten Biotoptypen eine kurze Entwicklungszeit besitzen und so in einem Zeitraum, der weit unter dem gesetzlich geforderten Zeitraum von 30 Jahren liegt, wiederhergestellt werden können.

Die Funktionalität in den nach Beendigung der Baumaßnahme zusätzlich versiegelten Bereichen ist nicht wiederherstellbar. Hier bleibt es bei einem Wertverlust. Ebenso wird im Bereich der Steinschüttungen der Wasserbausteine von einem Wertverlust ausgegangen.



6.5.1 Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Eingriffsfläche

Die im Zuge der Bauphase durch Baustelleneinrichtung und Schotterung beeinträchtigten Bereiche werden nach Abschluss der Baumaßnahme wieder hergestellt. Dies soll durch den Rückbau der Schotterung, die Lockerung des Bodens, gegebenenfalls Oberbodenauftrag und die Einsaat, möglichst mit lokalem Saatgut, geschehen (siehe auch Karte 2).

6.5.2 Eingriffsbilanzierung

Die Bilanzierung des Eingriffs ist in Tabelle 2 vorgenommen worden.

Nach Abschluss der Bauarbeiten und der Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Eingriffsfläche verbleibt damit ein Kompensationsdefizit von 845,3 Wertpunkten.

6.5.3 Zusätzlich notwendige Kompensationsmaßnahmen

Das verbleibende Kompensationsdefizit von 845,3 Wertpunkten wird über das vorhandene Ökokonto ausgeglichen. Grundlage hierfür ist die Maßnahme "Am Steinacker", bei der Gehölzstrukturen einer Hartholzaue angelegt worden sind.



Tabelle 2 Eingriffsbilanzierung

Bewertung der vorhandenen Biotoptypen				Bewertung nach Durchführung der Baumaßnahme und der weiteren Maßnahmen in der Eingriffsfläche				
Biotoptyp	Wert des betroffenen Biotoptyps	Flächengröße der beanspruchten Fläche in m²	Flächenwert des vom Eingriff betroffenen Biotops	Maßnahmen/Planung	Wert des Biotoptyps nach Abschluss der Baumaßnahme	Flächengröße in m²	Flächenwert nach Durchführung der Maßnahme	Differenz der Flächenwerte
VF0 (vorhandene Wegefläche)	0	336,9	0,0	Neubau Weg	0	336,9	0	0,0
VF1 (vorhandene Steinschüttung, vegetationslos)	1	8,0	8,0	Neubau Weg	0	8,0	0	-8,0
VF1/K neo1 (Grasfluren mit Steinschüttung, Beton)	2	269,7	539,4	Neubau Weg	0	269,7	0	-539,4
VF1 (vorhandene Steinschüttung, vegetationslos)	1	6,4	6,4	Schüttung Wasserbausteine	1	6,4	6,4	0,0
VF1/K neo1 (Grasfluren mit Steinschüttung, Beton)	2	297,9	595,8	Schüttung Wasserbausteine	1	297,9	297,9	-297,9
EA xd2 (Wiese)	3	84,8	254,4	Schotterschüttung, Rückbau der Schotterschüttung nach Abschluss der Baumaßnahme, Anlage einer Wiese	3	84,8	254,4	0,0
EA xd2 (Wiese)	3	387,3	1161,9	Baustelleneinrichtung/Lagerflächen, Rückbau nach Abschluss der Baumaßnahme, Anlage einer Wiese	3	387,3	1161,9	0,0
			2565,9				1720,6	-845,3



7 Artenschutzprüfung Stufe 1

7.1 Potenzialeinschätzung für Vorkommen planungsrelevanter Arten

Das Untersuchungsgebiet wurde am 24.02.2014 begangen. Während der Begehungen wurden 20 Vogelarten nachgewiesen, wovon nur der Mäusebussard planungsrelevant ist (vergl. Tabelle 3 im Anhang). Der Untersuchungsraum umfasst den asphaltierten Gehweg von der Klappertorstraße bis zum Baumberger Campingplatz, der zwischen Rhein und der angrenzenden Wohnbebauung der Stadt Monheim am Rhein verläuft. Am Rande des Weges befinden sich Grünflächen und einzelne Bäume (Pappel, Eiche, Weide). Im Süden befindet sich eine Eiche auf dem angrenzenden Grundstück, deren Äste über den Weg hängen. Da diese niedrig hängen (2,5 m über dem Boden), müssen sie vermutlich entfernt werden. Nester und Höhlen sind in den überhängenden Ästen nicht vorhanden.

Im Norden des Untersuchungsgebietes stehen am Rheinufer Weiden, die Höhlen aufweisen. Diese können potenziell als Quartier für Fledermäuse dienen. Die Bäume sind jedoch nicht direkt vom Eingriff betroffen. Aufgrund der starken Nutzung des Weges durch Erholungssuchende und durch die Bewohner des angrenzenden Campingplatzes ist die Ansiedlung von störungsempfindlichen Arten unwahrscheinlich. Eine Beeinträchtigung ist daher auszuschließen.

Die Baustelleneinrichtung ist am nördlichen Ende der Baustelle östlich des Weges auf einer Wiesenfläche vorgesehen. Die Wiese hat auf Grund ihrer Größe und ihrer Lage und Nutzung (direkt am Gehweg, Nutzung durch Erholungssuchende) ein sehr geringes Potenzial für planungsrelevante Arten.

Die Zuwegung zur Baustelle erfolgt über einen 3 - 4 m breiten Fahrweg durch den angrenzenden Wald im Norden des Gebietes. Der Weg ist breit genug für Baustellenfahrzeuge, so dass vermutlich nur vereinzelt tiefhängende Äste entfernt werden müssen. An den Bäumen die unmittelbar neben dem Weg stehen, befinden sich weder Höhlen noch Horste. Der Weg ist derzeit durch Besitzer von Kleingärten befahren. Es kommt daher durch die Baustellenfahrzeuge nur zu einer kurzfristig erhöhten Störung.

7.2 Analyse der Messtischblatt-Liste

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblatt Hilden 4807; in der nachfolgenden Analyse werden die im Fachinformationssystem des LANUV (LANUV 2014d) für die Messtischblätter aufgeführten Arten betrachtet.



Dabei ist jedoch folgendes zu beachten:

- Die MTB-Listen und Verbreitungskarten sind u. U. nicht vollständig, z. B. sind die nach der Roten Liste (LANUV 2011) seit Veröffentlichung hinzu gekommenen Vogelarten, jedoch auch viele Fledermausarten noch nicht flächendeckend erfasst. Es ist also nicht sichergestellt, dass nicht noch weitere planungsrelevante Arten auf dem MTB oder sogar im Plangebiet vorkommen
- Es müssen jedoch grundsätzlich alle vorkommenden planungsrelevanten Arten betrachtet werden - auch dann, wenn sie (noch) nicht im Fachinformationssystem erfasst sind
- Der Bezugsraum auf MTB-Ebene lässt andererseits keinesfalls den Schluss zu, dass all diese Arten auch im - sehr viel kleineren - Untersuchungsgebiet auftreten.

Für die folgenden in den MTB-Listen aufgeführten Arten kann ein **Vorkommen grundsätzlich ausgeschlossen** werden, da sich innerhalb des Plangebietes keine der für die jeweilige Art essentiellen Habitatstrukturen (z. B. Stillgewässer, ausreichend große Offenlandflächen, Trockenbiotope) befinden:

Europäische Vogelarten	Beutelmeise, Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Fischadler, Flussregenpfeifer, Gänsesäger, Graureiher, Kiebitz, Knäkente, Krickente, Löffelente, Schleiereule, Tafelente, Teichrohrsänger, Uferschwalbe, Wachtelkönig, Wiesenpieper, Zwergtaucher, Zwergsäger
Reptilien	Zauneidechse
Amphibien	Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte
Libellen	Große Moosjungfer, Asiatische Keiljungfer

Die folgenden in den MTB-Listen aufgeführten Arten können das Untersuchungsgebiet einschließlich des näheren Umfeldes potenziell zur Nahrungssuche (teilweise auch nur im Luftraum) oder als Rastbiotop auf dem Durchzug nutzen. Ein Potenzial für Fortpflanzungsstätten (Brutplätze, Quartiere) ist jedoch nicht vorhanden. Sie wären von dem Eingriff **nicht erheblich betroffen**, da die Eingriffsfläche im Verhältnis zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen sehr klein ist und ausreichend Raum zum Ausweichen in der Umgebung besteht:

Europäische Vogelarten	Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schwarzmilan, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule, Wespenbussard
-------------------------------	--

Für die folgenden potenziell auftretenden planungsrelevanten Arten können Vorkommen im Plangebiet zurzeit weder bestätigt noch ausgeschlossen werden. Da durch die geplanten Baumaßnahmen kein Bäume im Untersuchungsgebiet gefällt werden sollen, ist eine Beeinträchtigung des potentiellen Brutvorkommens auf Grund der Vorbelastung des Gebietes und den vorhandenen Ausweichmöglichkeiten im direkten Umfeld nicht gegeben:



Fledermäuse	Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Rauhhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus
Europäische Vogelarten	Baumpieper, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Kleinspecht, Kuckuck, Nachtigall, Pirol, Schwarzspecht, Turteltaube, Waldlaubsänger, Waldschnepfe

Weitere europäische Vogelarten

Alle weiteren im Plangebiet zu erwartenden, nicht gefährdeten Vogelarten sind weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind. Individuelle Verluste während der Baustellenphase ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) können vermieden werden, wenn die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum von September bis Februar durchgeführt wird.

8 Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit

8.1 Einleitung, Aufgabenstellung

Die Stadt Monheim am Rhein plant im Bereich zwischen der Rampeanlage Klappertorstraße und dem Baumberger Campingplatz den vorhandenen "Leinpfad" auszubauen, um Radfahrenden die Weiterfahrt entlang des Rheins zu ermöglichen. Das Eingriffsgebiet liegt teilweise in den FFH-Gebieten DE-4807-301 "Urdenbach - Kirberger Loch - Zonser Grind" und DE-4405-301 "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" (vergl. LANUV 2014c). Es ist daher notwendig, die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzziele der betroffenen FFH-Gebiete zu prüfen.

Die genaue Beschreibung des Projektes ist Kapitel 4 zu entnehmen.

Das vorliegende Gutachten soll abschätzen, ob eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG (Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen) geboten ist.

8.2 Beschreibung der Natura 2000-Gebiete

Grundlage der Beschreibungen in diesem Kapitel sind die im Internet bereitgestellten Daten des LANUV NRW zu den FFH-Gebieten DE-4807-301 "Urdenbach - Kirberger Loch - Zonser Grind" und DE-4405-301 "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" (LANUV 2014c).



8.2.1 Kurzcharakteristik der Gebiete

"Urdenbach - Kirberger Loch - Zonser Grind"

Bei dem FFH-Gebiet "Urdenbach - Kirberger Loch - Zonser Grind" handelt sich um einen Komplex aus strukturreichen, rezent überfluteten Auen. Darin befinden sich einige Altgewässer mit angrenzendem Röhrichtbestand sowie Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder. Außerdem kommen im Gebiet großflächige Flachland-Mähwiesen vor, die hier als artenreiche Silgen- und Glatthaferwiesen ausgebildet sind. Diese ergeben zudem die herausragende Bedeutung des FFH-Gebietes, da dies die letzten großflächigen Bestände in NRW darstellen. Daneben kommen zahlreiche nach der FFH- oder der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten in stabilen Populationen vor.

"Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef"

Das FFH-Gebiet "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" besteht aus mehreren Abschnitten von Flach- und Ruhigwasserzonen insbesondere zwischen den Bühnenfeldern des Rheins. Es ist limnologisch und für die Fischfauna des Rheins selber sowie für das Fließgewässersystem mehrerer in den Rhein mündenden Flüsse (Ruhr, Lippe, Wupper, Sieg) von großer Bedeutung. Insgesamt sichern die einzelnen Abschnitte entlang des Flusses die Habitatverflechtung für den Aufstieg der Adulten, die Abwanderung und Ernährung der Jungtiere und potenzielle Laichhabitate für unterschiedliche Rundmäuler und andere Fischarten.

8.2.2 Ermittlung der maßgeblichen Bestandteile

Nach der VV-Habitatschutz (MUNLV 2010b) sind maßgebliche Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes bei FFH-Gebieten signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL sowie von FFH-Arten des Anhangs II FFH-RL.

"Urdenbach - Kirberger Loch - Zonser Grind"

Maßgebliche **Lebensraumtypen** des FFH-Gebietes sind:

- Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (Lebensraumtyp 6210) auf einer Fläche von ca. 5 ha
- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (Lebensraumtyp 3150) auf einer Fläche von ca. 2 ha
- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (Lebensraumtyp 6430) auf einer Fläche von ca. 4 ha
- Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (Lebensraumtyp 6510) auf einer Fläche von ca. 175 ha
- Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (Lebensraumtyp 91E0) auf einer Fläche von ca. 29 ha



- Hartholzauwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* o. *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris) (Lebensraumtyp 91F0) auf einer Fläche von ca. 31 ha

Maßgebliche **Arten** des FFH- Gebietes sind:

Europäische Vogelarten	Eisvogel, Flussregenpfeifer, Gänsesäger, Krickente, Löffelente, Nachtigal, Pirol, Schwarzmilan, Steinkauz, Tafelente, Teichrohrsänger, Wachtelkönig, Wespenbussard, Zwergsäger
Fledermäuse	Großer Abendsegler, Zwergfledermaus
Fische	Groppe, Steinbeißer
Schmetterlinge	Rötliche Kätzcheneule
Amphibien	Kammolch
Pflanzen	Straßen-Gänsefuß, Sumpf-Greiskraut, Sumpf-Wolfsmilch

"Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef"

Maßgebliche **Lebensraumtypen** des FFH-Gebietes sind:

- Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidens* p.p (Lebensraumtyp 3270) auf einer Fläche von ca. 100 ha
- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (Lebensraumtyp 3150) auf einer Fläche von ca. 0,2 ha
- Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (Lebensraumtyp 6210) auf einer Fläche von ca. 0,3 ha
- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (Lebensraumtyp 6430) auf einer Fläche von ca. 0,06 ha
- Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (Lebensraumtyp 6510) auf einer Fläche von ca. 3,5 ha
- Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (Lebensraumtyp 91E0) auf einer Fläche von ca. 96 ha

Maßgebliche **Arten** des FFH- Gebietes sind:

Fische	Flussneunauge, Groppe, Lachs, Maifisch, Meerneunauge, Steinbeißer
---------------	---



8.2.3 Erhaltungs- und Entwicklungsziele

"Urdenbach - Kirberger Loch - Zonser Grind"

Für die Meldung des FFH-Gebietes ist das Vorkommen der Lebensraumtypen "Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210)", "Feuchte Hochstaudenfluren (6430)", "Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)", "Erlen-Eschen- und Weichholzauewälder (91E0)" und "Hartholzauewälder (91F0)" ausschlaggebend. Erhaltungs- und Entwicklungsziele für diese Lebensraumtypen sind:

- Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Stromtal-Kalkmagerrasen im Bereich des Grind mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna
- Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna
- Erhaltung und Entwicklung artenreicher Flachlandmähwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna - auch als Lebensraum für den Wachtelkönig
- Erhaltung und Entwicklung der Weichholzauewälder mit ihrer typischen Fauna und Flora - insbesondere auch als Lebensraum für den Pirol, den Schwarzmilan und den Graureiher - in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, -gebüsche und Staudenfluren
- Erhaltung und Entwicklung der Eichen-Ulmen-Eschen-Auewälder mit ihrer typischen Fauna und Flora - insbesondere auch als Lebensraum für den Pirol, die Nachtigall und den Schwarzmilan - in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, -gebüsche und Staudenfluren sowie Waldränder

Erhaltungs- und Entwicklungsziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 und für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bedeutsam sind:

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Altwässer sowie ihren Abflüssen
- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen der sandig-kiesigen, teils schlammigen Flusssufer mit Vegetation der Verbände *Chenopodium rubri* (p.p.) und *Bidentio* (p.p.)
- Erhaltung und Förderung der Steinbeißer-Population im Garather Mühlenbach
- Erhaltung und Förderung der Kammmolch-Population



Darüber hinaus werden Schutzziele formuliert, die sich nicht auf FFH-LRT oder bestimmte Arten beziehen:

- Erhaltung und Entwicklung der Streuobstwiesen und Kopfbaumbestände u. a. als Lebensraum für den Steinkauz sowie Brut- und Nahrungshabitate des Graureihers.

"Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef"

Für die Meldung des FFH-Gebietes ist das Vorkommen der Lebensraumtypen "Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation (3270)", "Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210)" und "Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)" ausschlaggebend. Erhaltungs- und Entwicklungsziele für diese Lebensraumtypen sind:

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen der Rheinufer mit Vegetation der Verbände *Chenopodium rubri* (p. p.) und *Bidentio* (p. p.) und ihrer typischen Fauna
- Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Kalkmagerrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna
- Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren

Erhaltungs- und Entwicklungsziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 und für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bedeutsam sind:

- Erhaltung und Förderung der Meerneunaugen-Population
- Erhaltung und Förderung der Flußneunaugen-Population
- Erhaltung und Förderung der Steinbeißer-Population
- Erhaltung und Förderung der Lachs-Population
- Erhaltung und Förderung der Maifisch-Population
- Erhaltung und Förderung der Groppen-Population
- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit Arten der Charetea, Lemneta und Potamogetoneta und der typischen Fauna
- Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna



- Erhaltung und Entwicklung artenreicher Flachlandmähwiesen

Darüber hinaus werden Schutzziele formuliert, die sich nicht auf FFH-LRT oder bestimmte Arten beziehen:

- Erhaltung und Entwicklung von § 62-Sandmagerrasen und Magergrünland

8.3 Prognose der Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes liegt immer dann vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann (MUNLV 2010b).

8.3.1 Mögliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Lebensraumtypen

Eine erhebliche Beeinträchtigung eines natürlichen Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-RL tritt insbesondere ein, wenn aufgrund projekt- oder planbedingter Wirkungen

- die Fläche, die der Lebensraum in dem Gebiet aktuell einnimmt, nicht mehr beständig ist, sich verkleinert oder sich nicht mehr entsprechend den Erhaltungszielen ausdehnen oder entwickeln kann
- die für den langfristigen Fortbestand des Lebensraumes notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen nicht mehr bestehen oder in absehbarer Zeit wahrscheinlich nicht mehr weiterbestehen (LAMBRECHT et al. 2004)

Das Bauvorhaben liegt ganz an der südlichen Grenze der beiden FFH-Gebiete. Innerhalb des Eingriffsbereiches befinden sich keine der ausschlaggebenden oder bedeutsamen Wiesengesellschaften wie Magerrasen oder artenreiche Mähwiesen (vgl. Kapitel 6.1). Die Zuwegung zur Baustelle führt durch das FFH-Gebiet "Urdenbach - Kirberger Loch - Zonser Grind". Angrenzend an den Fahrweg befindet sich der geschützte Lebensraumtyp "Hartholzaue" (Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwald). Da der Weg breit genug für Baustellenfahrzeuge ist, findet jedoch keine direkte Beeinträchtigung durch Flächenentzug oder unmittelbarer Veränderungen abiotischer Standortfaktoren statt.

Fernwirkungen wie die Emission von Luftschadstoffen, Einleitungen in Gewässer, Beeinträchtigungen des Grundwasser oder des Bodens sind aufgrund der Art der Baumaßnahme ebenfalls ausgeschlossen.

Einwirkungen in Form von Lärm-Emissionen, die durch Baustellenverkehr und- betrieb entstehen könnten, sind in ihrem möglichen Ausmaß als unerheblich einzustufen, da das Gebiet derzeit sowohl durch Erholungssuchende als auch durch Autoverkehr angrenzender Kleingärten vorbelastet ist.



Die für das FFH-Gebiet definierten Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind, werden durch das geplante Bauvorhaben nicht gefährdet. Es kommt entsprechend zu **keiner erheblichen Beeinträchtigung** der Lebensraumtypen.

8.3.2 Mögliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Arten

Eine erhebliche Beeinträchtigung von FFH-Arten des Anhangs II bzw. Arten nach Anhang I oder nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL liegt insbesondere dann vor, wenn aufgrund projekt- oder planbedingter Wirkungen

- die Lebensraumfläche der Art im Natura 2000-Gebiet abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird
- qualitative Verschlechterungen des Habitats eintreten, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Nutzbarkeit bzw. Funktion führen
- die Bestandsgröße der Art, die im Natura 2000-Gebiet aktuell besteht, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird (LAMBRECHT et al. 2004)

Im Eingriffsgebiet des Bauvorhabens ist kein Potenzial für Fortpflanzungsstätten (Brutplätze, Quartiere) vorhanden. Der Eingriff ist kleinflächig und verändert kaum die aktuelle Struktur des Untersuchungsgebietes. Die Beeinträchtigung von Lebensraumflächen durch Flächenentzug oder unmittelbarer Veränderungen abiotischer Standortfaktoren wird daher ausgeschlossen.

Fernwirkungen, insbesondere in Form von Lärm-Emissionen, die die essentiellen Habitate von Arten innerhalb des Natura-2000-Gebietes beeinträchtigen könnten, sind nach der Baustellenphase nicht zu erwarten bzw. als unerheblich einzustufen. Dies gilt insbesondere, da sich die Nutzung des Gebietes nach dem Bauvorhaben nicht ändert und die Lärm-Emissionen nicht bzw. nur in sehr geringem Maße ansteigen werden. Während der Bauphase könnte es kurzfristig zu einer erhöhten Lärmbelastung kommen. Diese wird jedoch auf Grund der Vorbelastung durch Erholungssuchende und Autos entlang der Zuwegung als unerheblich betrachtet. Zudem ist die betroffene Fläche auf Grund ihrer Größe und Struktur im Verhältnis zur Gesamtausdehnung der Nahrungshabitate planungsrelevanter Arten nur von sehr geringer Bedeutung.

Die definierten Schutzziele für die Bestände maßgeblicher Arten im FFH-Gebiet werden durch das geplante Bauvorhaben somit nicht gefährdet. Die Umsetzung der festgelegten Erhaltungs- und Entwicklungsziele wird nicht behindert. Es kommt entsprechend zu **keiner erheblichen Beeinträchtigung** der maßgeblichen Arten.



9 Zusammenfassung

9.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Die Stadt Monheim am Rhein plant im Bereich zwischen der Rampenanlage Klappertorstraße und dem Baumberger Campingplatz den vorhandenen "Leinpfad" auszubauen, um Radfahrenden die Weiterfahrt entlang des Rheins zu ermöglichen.

Die Baumaßnahme stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Im vorliegenden LBP werden die betroffenen Schutzgüter beschrieben und bewertet. Daran anschließend erfolgt die Beschreibung der Beeinträchtigungen durch den Eingriff sowie die Darstellung der notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und zum Ausgleich. Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs sind in Kapitel 6.3, die Ausgleichsmaßnahmen in Kapitel 6.5.1 sowie Karte 2 (Planung und Maßnahmen) dargestellt. Die Bewertung des Eingriffs und Ermittlung des Kompensationsdefizits erfolgt in Tabelle 2. Es ergibt sich ein verbleibendes Defizit von 845,3 Wertpunkten, das über das bestehende Ökokonto über die Maßnahme "Am Steinacker" ausgeglichen werden soll.

9.2 Artenschutzprüfung Stufe 1

Die artenschutzrechtliche Potenzialanalyse (Artenschutzprüfung Stufe 1 nach MUNLV 2010) zum geplanten Bauvorhaben "Ausbau Rheinferradweg Klappertorstraße" in Monheim kommt zu dem Ergebnis, dass Konflikte für die nach LANUV 2014d potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (vergl. Kapitel 7) nicht anzunehmen bzw. sehr unwahrscheinlich sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Bauvorhaben ist daher nicht zu erwarten.

Zum Schutz aller weiteren im Plangebiet zu erwartenden, nicht gefährdeten Vogelarten wird empfohlen, die Baufeldräumung (Astschnitte u. ä.) außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum von September bis Februar durchzuführen.

9.3 Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit

Das vorliegende Gutachten dokumentiert die für eine FFH-Vorprüfung relevanten Daten der FFH-Gebiete DE-4807-301 "Urdenbach - Kirberger Loch - Zonser Grind" und DE-4405-301 "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" und diskutiert die Frage, ob der Ausbau des Rheinferradweges zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann (vergl. Kapitel 8).

Die Beurteilung der **Auswirkungen** des Vorhabens auf die maßgeblichen Bestandteile der FFH-Gebiete "Urdenbach - Kirberger Loch - Zonser Grind" und "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" ergibt folgendes Bild:



- Eine direkte Beeinträchtigung der schutzwürdigen Lebensräume innerhalb des Natura 2000-Gebietes ist nicht zu erwarten, da diese Lebensraumtypen im Eingriffsgebiet nicht vorhanden sind. Lediglich an der Zuwegung zur Baustelle befinden sich schutzwürdige Lebensräume. In diesem Bereich findet jedoch kein Eingriff statt.
- Eine indirekte Beeinträchtigung der schutzwürdigen Lebensräume innerhalb des Natura 2000-Gebietes wird als unerheblich eingeschätzt.
- Eine direkte Beeinträchtigung von Lebensräumen und Habitaten der maßgeblichen Arten im Schutzgebiet kann ausgeschlossen werden, da keine relevanten potenziellen Habitate im direkten Eingriffsbereich vorhanden sind, bzw. durch den Eingriff nicht beschädigt werden.
- Die Abnahme von Populationen einzelner Arten im Schutzgebiet durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Durch die Realisierung des geplanten Bauvorhabens sind aufgrund der vorliegenden Daten und Erkenntnisse **keine erheblichen Beeinträchtigungen** der FFH-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten. Die Durchführung einer vollständigen FFH-Verträglichkeitsprüfung wird daher nicht erforderlich.



10 Literatur, Quellen

BFN (Bundesamt für Naturschutz) (Hrsg.) (2009): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Bonn.

BNATSCHG (Bundesnaturschutzgesetz): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.

DIN 18920 (Ausgabe 2002-8): Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.

KAISER, M. (2012): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW; Stand 13.01.2012; Datei: Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW - Ampelbewertung_Planungsrelevante_Arten_13012012.pdf.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen Heft 1/2005, S. 12-17.

KREIS METTMANN (2012): Der Landschaftsplan

LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J. & G. KAULE (2004): Ermittlung und Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Naturschutz und Landschaftsplanung 36: 325-333.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen, 18 S.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36: Recklinghausen.

LANUV (2014a): Download der schutzwürdigen Biotope vom 27.02.2014: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>

LANUV (2014b): Download der gesetzlich geschützten Biotope vom 27.02.2014: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/p62/de/karten/nrw>

LANUV (2014c): Download FFH-Gebiete vom 27.02.2014: <http://www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/karten/n2000>

LANUV (Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2014d): Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4807 auf <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4807>. Download am 10.03.2014.



LG NRW (Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen): Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW. 2000, S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV.NRW 2010, S. 183-210). Düsseldorf.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (Hrsg.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Broschüre, Düsseldorf, 257 S.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010a): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010b): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18.

MWEBWV (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Düsseldorf.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ("FFH-Richtlinie"), Abl. Nr. L206/7 vom 22.07.92, zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG vom 20.11.2006, ABl. L 363, S. 368.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels ("EG-ArtSchVO"), ABl. EG 1997 Nr. L 61, S. 1; zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31.03.2008, ABl. L 95, S.3.



STADT MONHEIM AM RHEIN (2013): Erläuterungsbericht zum Antrag auf Zuwendung des Landes NRW zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach dem Gesetz der Entflechtung von Finanzausgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz) – EntflechtG – und den Förderrichtlinien Radverkehr NRW– FöRi–Sta für die Fortführung des Rheinradwegs von der Rampenanlage Klappertorstraße zum Baumberger Campingplatz, III BA Fortführung "Leinpfad" von Rampenanlage Klappertorstraße bis Baumberger Campingplatz, zur Verfügung gestellt als Datei: 2013-11-06 Erläuterungsbericht.pdf



Anhang 1: Gesamtartenliste

Erläuterung der Abkürzungen

ROTE LISTE Nordrhein-Westfalen (LANUV 2011) und Bundesrepublik Deutschland (BFN 2009)

NRW	Nordrhein-Westfalen
NRBU	Naturraum Niederrheinische Bucht
D	Bundesrepublik Deutschland

Gefährdungsgrade

3	gefährdet
V	Vorwarnliste
+	ungefährdet

Zusatzkriterien zu den Gefährdungsgraden R, 1, 2, 3 und +

S	von Schutzmaßnahmen abhängig
---	------------------------------

Vogelschutzrichtlinie Nr. 79/409/EWG in der zzt. gültigen Fassung

VS-RL	besonders geschützte Arten nach Vogelschutzrichtlinie (VSRL)
-------	--

EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97 in der zzt. gültigen Fassung

VO(EG)A	streng geschützte Arten gemäß § 7, Abs 2, Satz 14 BNatSchG
---------	--

Erhaltungszustand planungsrelevanter Arten in NRW (KAISER 2012)

ATL	Erhaltungszustand der Art innerhalb der atlantischen Region
-----	---

Erhaltungszustand

G	Erhaltungszustand günstig
---	---------------------------

Abkürzungen bei einigen Arten, die mit unterschiedlichem Status vorkommen können

B	Brutvorkommen
W	Wintervorkommen



Tabelle 3 Gesamtartenliste der Begehung am 24.02.2014

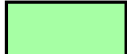
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	NRW	NRBU	VS-RL	VO(EG)A	D	ATL
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+	+	X		+	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+	+	X		+	
Elster	<i>Pica pica</i>	+	+	X		+	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+	+	X		+	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	3	X		V	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+	+	X		+	
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	+	+	X		+	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+	+	X		+	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+	+	X		+	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	+	+	X		+	B:G; W:G
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	+	X	X	+	G
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+	+	X		+	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+	+	X		+	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+	+	X		+	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+	+	X		+	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+	+	X		+	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	VS	V	X		+	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+	+	X		+	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	+	+	X		+	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+	+	X		+	



Ausbau Rheinradweg Klappertorstraße - Teilbereich "Leinpfad" - Landschaftspflegerischer Begleitplan, FFH-Vorprüfung, ASP Stufe 1 -

Karte 1: Bestand Biotoptypen

Biotoptypen

-  Auwald
-  Einzelbaum, Baumreihe, Gehölzbestand
-  Wiese mit Feuchtezeigern
-  Wiese, artenarm
-  Grasflur auf Steinschüttung
-  Garten
-  Kleingärten
-  Paddock
-  Steinschüttung
-  Weg, unversiegelt
-  Weg, asphaltiert

- - - - Grenze des Untersuchungsraumes

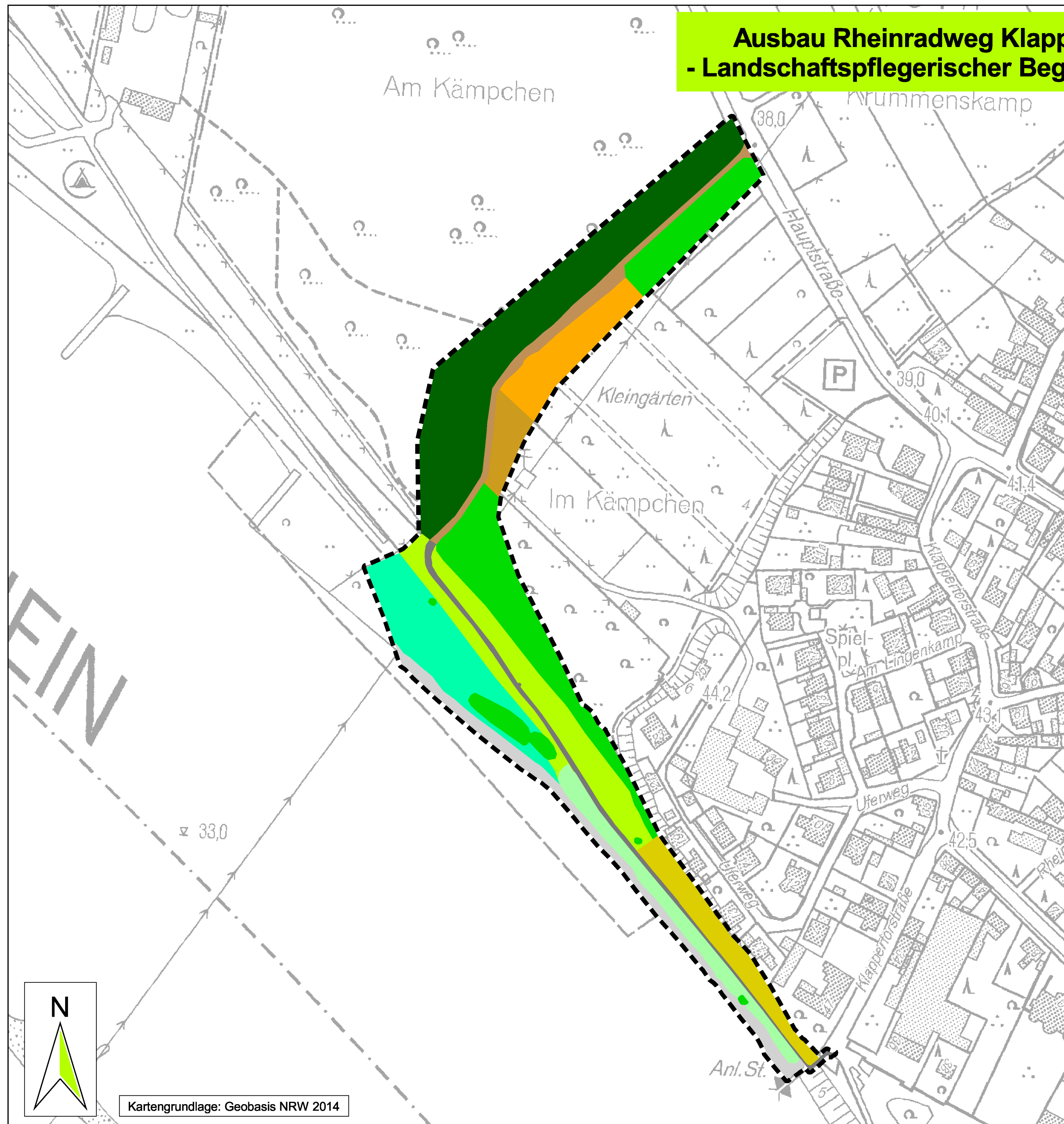
0 50 100 150 200 Meter

Projekt	Ausbau Rheinradweg Klappertorstraße - Teilbereich "Leinpfad" Landschaftspflegerischer Begleitplan, FFH-Vorprüfung, ASP Stufe 1
Karte 1	Bestand Biotoptypen
Auftraggeber	Stadt Monheim am Rhein Amt für Bauwesen, Verkehrs- und Grünflächen Rathausplatz 2 40789 Monheim am Rhein
Bearbeitung	Dipl.-Ing. Landschaftspflege Kirsten Czarnetzki M. Sc. Landschaftsökologie Ute Lüers
Maßstab	1 : 1.500
aufgestellt	Gelsenkirchen, den 20. März 2014

Hamann & Schulte

Umweltplanung • Angewandte Ökologie

Koloniestraße 16
45897 Gelsenkirchen
Tel. 0209/598 07 71
Fax 0209/598 08 60
Mail info@hamannundschulte.de
Home www.hamannundschulte.de



Kartengrundlage: Geobasis NRW 2014

Ausbau Rheinradweg Klappertorstraße - Teilbereich "Leinpfad" - Landschaftspflegerischer Begleitplan, FFH-Vorprüfung, ASP Stufe 1 -

Karte 2: Planung und Maßnahmen

Planung

- Lagerfläche, Baustelleneinrichtung und -zufahrt
- Neubau Weg
- Schotterschüttung
- Wasserbausteine

Maßnahmen

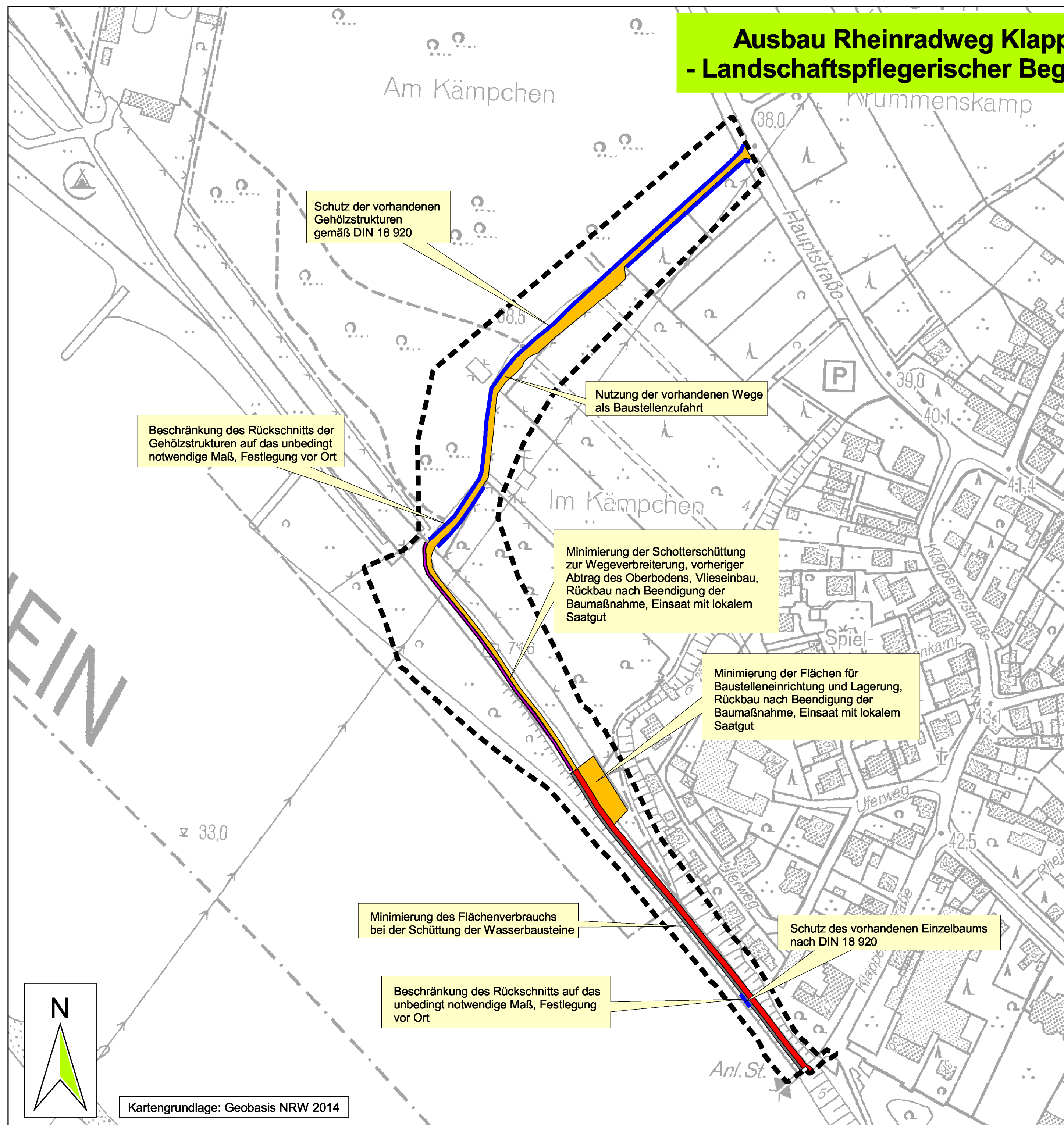
- Maßn.** Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen
- Schutz der vorhandenen Gehölze gemäß DIN 18 920

----- Grenze des Untersuchungsraumes

0 50 100 150 200 Meter

Projekt	Ausbau Rheinradweg Klappertorstraße - Teilbereich "Leinpfad" Landschaftspflegerischer Begleitplan, FFH-Vorprüfung, ASP Stufe 1
Karte 2	Planung und Maßnahmen
Auftraggeber	Stadt Monheim am Rhein Amt für Bauwesen, Verkehrs- und Grünflächen Rathausplatz 2 40789 Monheim am Rhein
Bearbeitung	Dipl.-Ing. Landschaftspflege Kirsten Czarnetzki M. Sc. Landschaftsökologie Ute Lüers
Maßstab	1 : 1.500
aufgestellt	Gelsenkirchen, den 20. März 2014

Hamann & Schulte
Umweltplanung • Angewandte Ökologie
Koloniastraße 16
45897 Gelsenkirchen
Tel. 0209/598 07 71
Fax 0209/598 08 60
Mail info@hamannundschulte.de
Home www.hamannundschulte.de





Stadtverwaltung Monheim am Rhein
Rathaus
Rathausplatz 2

40789 Monheim am Rhein

Bund für Umwelt -und
Naturschutz LV NW
Kreisgruppe Mettmann
i.A. Dieter Donner
Humboldtstraße 64
40721 Hilden
Tel. 02103/65030

NABU Monheim

i.A. Jörg Baade
Kufsteiner Weg 26
40789 Monheim
Tel. 02173-65466

per Mail : stadtplanung@monheim.de

Stellungnahme des BUND und NABU zur Befreiung zum Ausbau des Leinpfad in Monheim am Rhein (ME 28-06.14 NSG AZ des Landesbüro der Naturschutzverbände NRW)

In den Unterlagen sind hinsichtlich der Notwendigkeit der Bauausführung in der vorgeschlagenen Art, insbesondere der Ausführung des **Radweges in Asphaltbauweise** nicht hinreichend begründet. Eine fachgerechte wassergebundene Ausführung bietet Radfahrern und Fußgängern einen ähnlichen "Komfort" und wäre mit der in der Begründung beworbenen Naturnähe des Leinpfades und des dort befindlichen Naturschutzgebietes verträglicher und vorzuziehen. Wenn der beschriebene Aufbau mit Frostschutzschicht, Schottertragschicht und fachgerecht aufgebracht **wassergebundener Deckschicht** gewählt wird, ist eine jahrzehntelange nachhaltige Nutzung und Haltbarkeit gewährleistet. Hierzu verweisen wir auf die über 30 jährigen Erfahrungen in Hilden mit dem ebenfalls intensiv genutzten Itterradweg zwischen Hilden und Düsseldorf-Benrath. Zudem weisen wir auf die in den Unterlagen benannten Betroffenheiten des Naturschutzgebiet D 2.2-9 "Rheinufer/Udenbacher Altrhein, bei Baumberg und des Landschaftsschutzgebiet D 2.3-10 "Rheinufer", die einen besonders sensiblen Umgang mit diesem Gebiet nahelegen. Da Teile des geplanten Rad- und Wanderweges, wie in den Unterlagen benannt, auch "im Grenzbereich des schutzwürdigen Biotops BK-4807-905 "Baumberger Aue und Kirberger Loch" zum Biotop BK-4807-201 "Rheinufer in der Urdenbacher Kämpfe"" liegen, **halten wir eine wassergebundene Ausführung für geboten**. Nichtflugfähige Tiere gewinnen damit bessere Quermöglichkeiten über den - verbreiterten - Rad- und Wanderweg.

Die geplante Baustellenzufahrt zwar über bestehende Wege, allerdings über eine lange - etwa dreimal so lang, wie die eigentliche Baulänge - Strecke, wirft weitere Fragen auf. Ob dies unter dem Gesichtspunkt der "Vermeidung" verträglich ist, erscheint fraglich.

Da dieses Verfahren dem Landschaftsbeirat beim Kreis Mettmann noch vorgelegt werden muss, können o.g. und evtl. sich noch ergebende Fragen auch dort weiter abgeklärt sowie mögliche Alternativen vorgelegt und bewertet werden. Dazu wäre, falls es dringlich erscheint, bereits in der September-Sitzung Gelegenheit gegeben. Insofern belassen wir es bei dieser vorläufigen, kurzen Stellungnahme.

Zeitgleich senden wir diese Information auch an die ULB des Kreis Mettmann und an das Landesbüro.

Mit freundlichen Grüßen
Monheim, 16. Juli 2014

Für den BUND i. A.

gez. Dieter Donner

Für den NABU i.A.

gez. Jörg Baade

Von: "Schade, André" [ASchade@monheim.de]
Gesendet: Freitag, 18. Juli 2014 13:03
An: dietersdonner@arcor.de
Cc: Münz, Claus-Peter; Apsel, Andreas; Hein, Manfred
Betreff: WG: Stellungnahme von BUND und NABU zum Befreiungsverfahren
Ausbau des Rad-und Wanderweges Leinpfad in Monheim

Sehr geehrter Herr Donner,
sehr geehrter Herr Baade,

ich nehme Bezug auf die Stellungnahme des BUND und NABU zur Befreiung zum Ausbau des Leinpfad in Monheim am Rhein vom 16.07.2014.

Ich möchte Ihnen gerne die angesprochenen Punkten erläutern:

Befestigung in Asphaltbauweise:

Der von Ihnen benannte Itterradweg zwischen Hilden und Düsseldorf–Benrath ist der Verwaltung bekannt. Dieser ist aufgrund seiner Gegebenheiten und der topografischen Lage nicht mit dem Leinpfad vergleichbar.

Die geplante Wegeverbreiterung des vorhandenen Weges verläuft auf seiner gesamten Länge im Uferbereich des Rheins. Dieser wird bereits bei einem Pegelstand von 6,00 m Kölner Pegel überflutet. Um ein Aus- bzw. Unterspülen der Wegetrasse zu verhindern, wurde in Absprache mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Köln neben der Wegebefestigung in Asphalt- oder Betonbauweise zusätzlich eine seitliche Stützwand vorgesehen. Diese wird außerdem durch eine Anschüttung mit Wasserbausteine gesichert. Die von Ihnen vorgeschlagene Befestigung in wassergebundener Bauweise ist, allein aus Sicht der Verkehrssicherheit und dem damit verbundenen erhöhten Unterhaltungsaufwand, nicht geeignet.

Qualitätsstandart zur Errichtung von Radwegen in Sachsen:

„Im Bereich von Hochwasser- bzw. Überschwemmungsgebieten sind wassergebundene Decken in ihrer Nutzbarkeit regelmäßig eingeschränkt und aufgrund der häufigen Notwendigkeit der Instandsetzung oder kompletten Wiederherstellung unwirtschaftlich. Radwege in solchen Bereichen sollen daher stets in Asphaltbauweise ausgeführt werden.“

*Quelle: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (Hg.) (2014):
Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen 2014. Dresden*

Aus Naturschutzgründen ist außerdem anzufügen, dass störende Bauarbeiten aufgrund von regelmäßigen Instandsetzungsarbeiten nach Hochwassern reduziert werden können. Die Befestigung der neuen Wegetrasse soll daher in Asphaltbauweise ausgeführt werden.

Baustellenzufahrt:

Die von Ihnen angesprochenen Baustellenzufahrt wurde im Gutachten, welches Teil des Antrags war genau untersucht. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist die Baustelle für Baumaschinen und Materialien nur über die geplante nördliche Zuwegung erreichbar. Die Baustelle wird östlich durch vorhandene Bebauung, südlich durch eine Rampen-/ Steganlage (Belastbar bis max. 3,5 t) und westlich den Rhein gefasst. Die gesamte Baustellenzufahrt einschließlich aller Lagerflächen wird im Anschluss an die Baustelle wieder vollständig rückgebaut. Eine alternative Beschickung der Baustelle ist somit auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich.

Sollten Sie weitere Rückfragen haben, können Sie mich gerne unter der unten angegebenen Kontaktdaten erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

André Schade

Stadt Monheim am Rhein
Bauwesen Verkehrs- & Grünflächen
staatl. geprüfter Bautechniker
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein
Telefon: 02173/951-664
Telefax: 02173/951-25-664
Email: ASchade@monheim.de
Internet: www.monheim.de

Von: dietersdonner [<mailto:dietersdonner@arcor.de>]

Gesendet: Mittwoch, 16. Juli 2014 11:08

An: Postfach Stadtplanung

Cc: Jörg Baade; Martina-Ruthardt@t-online.de; Landesbüro Naturschutz; c.muenz@kreis-mettmann.de;
Dr. Alfred Bruckhaus

Betreff: Stellungnahme von BUND und NABU zum Befreiungsverfahren Ausbau des Rad-und
Wanderweges Leinpfad in Monheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die gemeinsame, abgestimmte Stellungnahme der Naturschutzverbände
zu dem Befreiungsverfahren
Ausbau des Rad-und Wanderweges Leinpfad in Monheim. (ME 28-06.14 NSG AZ des
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW)

Wir hoffen, dass die Stadt Monheim unserer Bewertung und unserer Anregung folgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Donner, BUND

Humboldtstr. 64
40723 Hilden

Tel. 02103-65030









